

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.1990

Geschäftszahl

86/13/0097

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde kommt einem Antrag auf Akteneinsicht auch dann nach, wenn sie diese dem Steuerberater des gleichzeitig anwesenden Abgabepflichtigen gewährt und letzterer nur infolge seiner Sehschwäche und der Schnelligkeit der Einsichtnahme dieser nicht zu folgen vermag.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 432;